

# RS OGH 2020/8/11 4Ob78/20d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.08.2020

## Norm

AußStrG 2005 §111

## Rechtssatz

Durch die Anordnung einer Besuchsbegleitung kann das Wohl des minderjährigen Kindes in unterschiedlicher Weise betroffen sein. Zum einen könnte es das Wohl des Kindes nach § 111 AußStrG verlangen, das Kind durch die Begleitung vor den Nachteilen eines unbegleiteten Kontakts zu schützen. Zum anderen könnte die Besuchsbegleitung dem Kindeswohl aber auch abträglich sein, nämlich dann, wenn wegen des finanziellen Unvermögens des Elternteils überhaupt keine Kontakte mehr stattfinden und das Kind damit keine nähere Beziehung zu diesem Elternteil aufbauen kann, entspricht doch ein regelmäßiger Kontakt in aller Regel dem Kindeswohl. Um dieses Spannungsfeld aufzulösen, müssen die potentiellen Vor- und Nachteile der Anordnung einer Besuchsbegleitung gegeneinander abgewogen werden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 78/20d  
Entscheidungstext OGH 11.08.2020 4 Ob 78/20d

## Schlagworte

Besuchsrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133249

## Im RIS seit

12.10.2020

## Zuletzt aktualisiert am

06.05.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)